

Verkaufs- und Lieferbedingungen 2023

1. Verbindlichkeit

Alle unsere Angebote und Lieferungen erfolgen auf Grund nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung bzw. Kaufabschluss vom Abnehmer als vollinhaltlich genehmigt gelten, und damit für den Abnehmer wie für uns verbindlich sind. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer haben, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung. Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wie des Vertrages nicht beeinträchtigt. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw. Kaufes oder unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Regelung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG. Form-, Maß-, Gewichts- und Konstruktionsänderungen während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, soweit diese dem Verbraucher zumutbar sind.

An die uns bzw. unseren Vertretern übergebenen Bestellungen ist der Käufer fest gebunden. Diese Bestellungen gelten von uns als angenommen, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der Bestellung abgelehnt werden.

Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt! Erscheint nach Auftragsannahme die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft, so gibt uns das das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder sofortige Zahlung in bar zu verlangen.

2. Angebote, Lieferung, höhere Gewalt und Erfüllungshindernisse

Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Zwischenverkauf bleibt daher vorbehalten. Die im Angebot angegebene Lieferzeit gilt erst nach Einlangen der Bestellung und ab Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben, soweit diese für die Ausführung der Bestellung notwendig sind. Wird unserer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Tagen widersprochen, so gilt diese durch den Kunden als angenommen. Wir liefern grundsätzlich „Ab Lager“ fahrzeugverladen, unverzollt. Wir übernehmen, Sondervereinbarungen vorbehalten, keine Transportverpflichtungen. Ab Übernahme der Ware am Lager bzw. Herstellwerk haften wir lediglich im Sinne des Punktes 5 unserer Lieferbedingungen. Wir behalten uns die Liefermöglichkeit vor. Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt ungestörten Arbeitsprozess und ungehinderte Versandmöglichkeiten voraus. Ereignisse höherer Gewalt verlängern um deren Dauer die Lieferfristen. Bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Sollten wir entgegen unserem üblichen Geschäftsverkehr im Einzelfall auch den Versand unserer Ware übernehmen, so erfolgt dieser unversichert und ausschließlich auf Ihre Rechnung und Gefahr. Sämtliche diesbezügliche Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Bei Lieferung frei Haus ist das Abladen im Preis nicht enthalten und es werden Zufahrtswege vorausgesetzt, welche mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren und auf der Baustelle gewendet werden können. Alle entstehenden Mehrkosten, Schäden sowie Abladeverzögerungen durch nicht befahrbare Anfahrtswege gehen zu Lasten des Käufers. Baustellenbelieferung erfolgt ab 10 to.

„Auf Abruf“ bestellte Waren sind längstens innerhalb von 4 Wochen, ab dem von Weissenböck schriftlich übermittelten Liefer-, oder Abholtermin, abzunehmen. Nach Ablauf dieser - oder einer etwa im Einzelfall schriftlich vereinbarten kürzeren oder längeren - Frist steht uns das Recht zu, im Sinne des Punktes 10 unserer Lieferbedingungen zu handeln. Die einzelnen Abrufe sind mindestens 3 Werktage vor Abholung bzw. Zustellung derselben schriftlich bei uns anzukündigen. Schadenersatzforderungen aus Verzug von Warenlieferungen, deren Verfügbarkeit zu einem bestimmten Termin von uns nicht schriftlich bestätigt wurde, können nicht anerkannt werden.

3. Preise

Unseren Lieferungen liegen die Preisnotierungen unserer jeweils gültigen Preislisten zugrunde, wobei wir uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich die Berechnung der am Tage der Lieferung gültigen Preise vorbehalten. Bei sämtlichen Anboten, Aufträgen, Auftragsbestätigungen etc. sind die Einzelpreise und nicht die Gesamtpreise maßgebend; dies gilt insbesondere bei Veränderungen hinsichtlich der abgenommenen oder bestellten Mengen, und zwar auch bei Pauschalaufträgen. Soweit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung innerhalb von zwei Monaten Änderungen unserer Preisliste eintreten, gelten die Änderungen für Verbraucher im Sinne des KSchG nur, sofern solche möglichen Änderungen ausgehandelt wurden.

4. Zahlungen

Die Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart wurde, bei Übernahme der Ware netto Kassa zu erfolgen. Zur Verrechnung gelandende Rabatte und/oder Skonti werden ausschließlich nur vom

Warenwert ab Lager und nicht von Transport- oder sonstigen Kosten und Leistungen gewährt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste und offene Forderung verrechnet. Für alle uns durch nicht vereinbarungsgemäße Zahlung entstandenen Schäden haftet der Käufer in vollem Ausmaß. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 1,2% pro Monat, zuzüglich Mahn- und Inkassospesen, verrechnet.

Für ganz oder teilweise noch nicht erfüllte Vereinbarungen sind wir bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen schlechter Vermögensverhältnisse des Käufers berechtigt, ohne Nachfristsetzung die Erfüllung zu verweigern, die Zahlung im voraus oder eine genügende Sicherstellung zu verlangen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder anderer Nicht- oder Schlechterfüllung des Käufers nach unserer Wahl mit oder ohne Ankündigung die gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zurückzuholen, wobei der Käufer vorbehaltlos verpflichtet ist, uns die Ware auszuliefern.

Zahlungen sind nur an uns direkt zu richten, unsere Vertreter und sonstige Personen sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt. Ohne unsere Zustimmung anderweitig geleistete Zahlungen sind für den Käufer nicht schuldbefreiend. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermines Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des außenstehenden Fakturenbetrages ein. Soweit der Abnehmer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gelten für ihn bei vereinbarten Ratenzahlungen mit Terminverlust die Bestimmungen des § 13 KSchG. Sofern die Annahme von Wechsel vereinbart wurde, werden diese nur zahlungshalber hereingenommen. Außerdem sind wir berechtigt, entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu fordern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder auch nur teilweise wegen Gegenansprüchen zurück zu halten oder Gegenansprüche, einschließlich solcher aus Reklamationen, zur Aufrechnung zu bringen. Für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gilt § 6 Abs.1 Z 8 KSchG.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des ABGB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Käufer hat stets die nachteiligen Folgen unrichtiger Bestellaufgaben zu tragen. Bei Selbstabholung sind Mängel vom Käufer sofort zu rügen. Gemäß §§ 377, 378 UGB sind Lieferungen bei Übernahme vom Käufer oder ihm zurechenbarer Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu überprüfen. Für den Fall, dass der Käufer nicht persönlich oder durch eine ihm zurechenbare Person übernimmt, gilt die Ware als mangelfrei zugestellt. Allfällige Mängel einer Lieferung sind vom Käufer unverzüglich am Zustellort festzustellen. Versteckte Mängel sind sofort nach deren Auftreten bei sonstigem Haftungsausschluss schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ungültig. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss unserer Haftung nicht zu verwenden und beim Käufer so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht sowie berechtigt, können wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen. Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach auf den Wert des mangelhaften, von uns gelieferten Produktes eingeschränkt. Die Verarbeitung unserer Ware muss im Einklang mit von uns allenfalls ausgearbeiteten Verarbeitungsrichtlinien bzw. den anerkannten Regeln der Bautechnik erfolgt sein. Es obliegt dem Käufer, sich allenfalls vorerwähnte Richtlinien zu besorgen. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, sind ausgeschlossen. Wegen Temperatur- und Schwindspannungen entstandene Haarrisse bei Platten, Fertiggaragen und sonstigen Fertigteilen sind unvermeidbar und bedeuten keine Qualitätsminderung. Solche Risse gelten nicht als Mängel und werden von uns auch nicht beseitigt. Bei Betonsteinen sind Kalkausblühungen, Farbunterschiede und Abweichungen in der Oberflächenstruktur nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vermeidbar. Sie gelten deshalb nicht als Mängel und werden von uns auch nicht beseitigt. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, können nur bei grobem Verschulden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) des Verkäufers und wegen Fehlens vertragsmäßig zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden. In jedem Fall umfassen Schadenersatzansprüche nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch weitere Ansprüche wie z.B. wegen Folgeschäden oder entgangenem Gewinn, soweit dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Alle Gewährleistungsansprüche, auch die Möglichkeit des besonderen Rückgriffs nach § 933b ABGB, erlöschen in sechs Monaten ab Gefahrenübergang. Sofern von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, verjähren Schadenersatzansprüche innerhalb von sechs Monaten nach

Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädigers. Bei ungerechtfertigten Mängelrügen hat der Käufer sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten zu ersetzen. Etwaige in Katalogen, technischen Werkblättern, Prospekten oder Abbildungen enthaltene Maße, Gewichts- oder Qualitätsangaben sind ebenso wie Muster oder Probestücke, Richtwerte unserer jeweiligen durchschnittlichen Produktion. Alle Zeichnungen, Pläne, Mengenauszüge, Bedarfsermittlungen, die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sind unverbindlich. Sie sind unser Eigentum und dürfen, schriftliche Sondervereinbarungen vorbehalten, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Für Verarbeitungs- und Beratungshinweise oder ähnliches wird von uns eine Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer nur übernommen, wenn diese Hinweise von uns verbindlich und schriftlich und bezogen auf ein bestimmtes, uns in allen relevanten Details bekanntes Bauvorhaben gegeben werden. In jedem Fall bleibt der Käufer verpflichtet, unsere Hinweise unter Berücksichtigung der Produktbeschreibungen und Eigenschaften unserer Waren und des konkreten Verwendungszweckes zu prüfen und bei Zweifeln gegebenenfalls einen Fachmann zuzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, Fehl- und Bruchmengen bis zu 2 % zu dulden, zumal gelegentlich auch Mehrmengen verladen werden. Die Geltendmachung größerer Fehl- oder Bruchmengen setzt die Vorlage einer Bescheinigung des Transporteurs voraus.

Für Bruchbeschädigungen, die durch eine schlechte Baustellenzufahrt und beim Abladen durch nicht dem Verkäufer zurechenbare Personen bzw. Manipulieren des Kranes auf der Baustelle entstehen, haften wir in keinem Fall.

6. Produkthaftung

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, für Kunden, auf welche das KSchG anzuwenden ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des AGBG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Käufer ist verpflichtet, in allen produkthaftungsrechtlichen Belangen mitzuwirken, um Schaden abzuwenden, bzw. zu mindern. Dies bedeutet, dass eigene Wahrnehmungen und Wahrnehmungen bzw. Mitteilungen von Käufern, die auf produkthaftungsrelevante Ursachen schließen lassen, uns unverzüglich mitzuteilen sind. Für den Fall, dass wir uns zu einer Produktrückholung entschließen, verpflichtet sich der Käufer, den Verkauf der von uns bezeichneten Waren sofort einzustellen und am Austausch der zurückgeholten Ware durch neue mitzuwirken. Wir werden, so schnell dies möglich ist, die rückgeholte Ware durch möglichst gleichwertige austauschen. Ansprüche des Käufers aus solchen Rückholaktionen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Eine über der Ersatzpflicht nach dem PHG hinausgehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften trifft uns nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist Voraussetzung für unsere Haftung, dass der Käufer bzw. seine allfälligen Abnehmer sämtliche Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Produktdeklarationen etc. einhalten. Der Käufer ist überdies verpflichtet diese Warnhinweise und sonstigen Anleitungen in vollständiger und jeweils aktueller Fassung, tunlichst in Schriftform, dem Endabnehmer bekannt zu geben. Soweit der Käufer von Dritten nach dem PHG in Anspruch genommen wird, sind Regressansprüche gegen uns ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unsererseits gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich sämtlicher Nebengebühren, sowie bis zum Ablauf etwaiger Scheck- und Wechselobligos, unser Eigentum. Zur Sicherung aller vorgenannten Forderungen tritt uns der Käufer hiermit seine Forderungen gegen Dritte ab, soweit diese Forderungen durch Weiterveräußerung oder -verarbeitung unserer Waren entstehen.

Den Käufer trifft die Verpflichtung, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern. Er ist weiters nur befugt, über die Ware im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs zu verfügen und darf sie weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Im Falle der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den hierfür erzielten vermögenswerten Vorteil und zwar unabhängig davon, ob eine Forderungsabtretung zu unseren Gunsten wirksam begründet worden ist. Zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes im Insolvenzfall bedarf es keiner vorhergehenden Rücktrittserklärung.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbin-

dung, bzw. der Vermischung zu. Der Käufer ist jedoch, soweit er seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Er ist verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur besseren Unterscheidbarkeit sind die Lieferungen mit gesonderter Rechnung weiterzugeben. Die Außerachtlassung dieser Bestimmung hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns den Zutritt zu seinem Lager oder sonstigen Räumlichkeiten zum Zwecke der Feststellung unserer Eigentumsware zu gestatten, die Eigentumsware gesondert zu lagern, zu kennzeichnen, oder herauszugeben. Gleichmaßen ist der Käufer verpflichtet, uns zum Zwecke der Feststellung unserer Forderungen und Rechte Einblick in seine Bücher und Schriften zu geben.

Der Käufer ist verpflichtet, die entsprechenden, auch der Publizität Rechnung tragenden Anmerkungen über den Eigentumsvorbehalt, sowie der Zessionsvereinbarung, in seinen Büchern anzumerken.

8. Ladegutsicherung, Verpackung, Paletteneinsatz, Retourware

Die Ladegutsicherung ist vom Abholer gesetzeskonform durchzuführen: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholungen der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer gem. den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 101 ff. KFG, für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung alleinverantwortlich ist, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt. Die Aufgaben des Fahrers hinsichtlich Beladung sind insbesondere die Einhaltung der Achslasten und Gesamtgewichte, Einhaltung der Beladehöhe, -breite und -länge, und dass die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert ist, dass diese den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt ist und niemand gefährdet wird. Eine transportgerechte Ware muss auch Kurvenfahrten und Notbremsungen standhalten.

Verpackungen und Einwegpaletten werden verrechnet und nicht zurückgenommen. Mitgelieferte Mehrwegpaletten, Palettengabeln, Krangehänge, Verladehölzer und dgl. werden verrechnet. Bei für uns kostenfreier Retourierung in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand durch den Käufer in unser Lager innerhalb von vier Wochen erhält der Käufer eine Gutschrift bis zur seinerzeit ausgelieferten Menge. Werden vorangeführte Paletten und dgl. nicht fristgerecht zurückgestellt, so verfällt der Einsatz, jedenfalls wird aber eine Leihgebühr entsprechend unseren jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Bei widmungsfremder Verwendung der Paletten und dgl. erfolgt keine Gutschrift des Einsatzes.

Retourware wird nur dann vergütet, wenn die Rückstellung in ganzen Paletten durch den Käufer in unser Lager keinerlei Beschädigung ergeben hat. Als Manipulationsgebühr wird ein Betrag von 10% bzw. 20% des Warenwertes in Anrechnung gebracht. Im Falle einer Rückholung von Retourwaren durch uns werden außer der Manipulationsgebühr noch die Transportkosten in Anrechnung gebracht.

9. Ablade- und Stehzeiten

Bei Zustellung mit LKW beträgt die Abladezeit eine halbe Stunde pro Motorwagen und eine Stunde pro LKW-Zug. Überschreitungen dieser Fristen werden separat mit EUR 27,50 exkl. USt je Viertelstunde in Rechnung gestellt. Für die Berechnungen sind die von uns festgestellten Zeiten maßgebend.

Alle Warte- und Aufstellzeiten bei Garagenspezialtransporten über eine Stunde pro Garage, welche durch Verschulden des Käufers entstanden sind (wie z.B. zufolge ungenügend vorbereiteter Zufahrt und/oder Unterbau, Fundamente etc. für Zufahrt und Zustellplätze) werden zu den jeweils gültigen Preisen zuzüglich allfälliger Spesen zusätzlich verrechnet.

10. Storno und Abnahmeverzug

Bei rechtlich unbegründetem Rücktritt des Käufers gilt eine Stornogebühr von 20% als vereinbart. Uns bleibt das Recht, Erfüllung zu verlangen, vorbehalten. Bei Verzug der Abnahme oder sonstige Verpflichtungen des Käufers sind wir berechtigt, den Kauf ohne Nachfristsetzung zu stornieren. Ab Verzug sind Lagergebühren von EUR 4,-/Palette/Woche zu zahlen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Neunkirchen. Als Gerichtsstand gilt das für 2620 Neunkirchen sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte gelten jedoch ausschließlich die Wahlgerichtsstände nach § 14 KSchG. Auf sämtliche mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss von UK-Kaufrecht.

12. Verbrauchergeschäfte

Sofern die Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen mit den zwingenden Bestimmungen des KSchG nicht übereinstimmen, gelten an deren Stelle die dafür vorgesehenen oder sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des KSchG.